

Rheingauer Bürgerfreund

ersch. Dienstage, Donnerstage und Samstage
in letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pfeifer und Pflaumen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementpreis pro Quartal 12 Mk. 1.20
z (ohne Trägerlohn oder Postgebühren) z
Inseratenpreis pro sechsstelliger Pettzelle 15 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Druck und Verlag von Adam Effenne in Oestrich.
Sternstrasse No. 88

Grösste Abonnentenzahl in
Oestrich-Winkel und Umgebung

Nr 30

Samstag, den 10. März 1917.

68. Jahrgang

Hierzu illustriertes „Pfeifer und Pflaumen“
Nummer 10

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. R. 200/L. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blihschuhanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gefsimabdeckungen, sowie einschließlich der an Blihschuhanlagen befindlichen Platinteile.

Vom 9. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R. R. A. S. 357), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, vom 25. November 1915 (R. R. A. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (R. R. A. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. R. A. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (R. R. A. S. 549 und 684) bestraft wird.

§ 1

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 9. März 1917 in Kraft.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle Kupfermengen — auch wenn verzinkt oder mit einem anderen Überzug versehen —, die bei folgenden Bauteilen verwendet sind:

Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Gefsimabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachlaken, Attiken vor Dachlaken, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;

Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter (tassierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;

Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohre;

Gruppe 4: montierten Blihschuhanlagen.

2. alle Platinteile: von montierten Blihschuhanlagen.

§ 3

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind alle in § 2 dieser Bekanntmachung genannten Kupfermengen, welche sich befinden:

- a) in Anlagen deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;
- b) an physikalischen und dergleichen Instituten, bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflückung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überlassen, zuwiderhandelt;
2. wer, unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beileihet, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst in anderer Weise der Verpflückung oder Erwerbsgefahr aussetzt;
3. wer der Verpflückung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft, wenn die Verpflückung der Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

den Bau überhaupt ausgeschaltet und Kupfer verwendet wurde;

c) an Leuchttürmen.

§ 4

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*) von Bauwerken, bei denen Kupfer bzw. Platin gemäß A und B des § 2 angebracht ist.

§ 5

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Material hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist.

§ 6

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 7) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt, ebenso sind Verfügungen über das Gebäude im ganzen zulässig.

§ 7

Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind, sobald ihre Enteignung durch Zustellung der Enteignungsanordnung an den Besitzer angeordnet ist, von den Bauwerken zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden (siehe unten) errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Kupfer- und Platinnengen, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden diejenigen Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Befandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln, Biertrugdecken aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8

Uebnahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Uebnahmepreis zusammen aus:

- a) dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 Mk. für das Kilogramm),
- b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
- c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebnahmepreis 3,20 Mk. für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers. Für „B“ beträgt der Uebnahmepreis 8 Mk. für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins. Diese Uebnahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

§ 9

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Kupfermengen, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch Sachverständige festgestellt wird, die von der Landes-

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftliche, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates stehende Bauwerke aller Art.

zentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien. Die Befreiung kann durch die Metall-Rohstoffabteilung des Königl. Kriegsministeriums widerrufen werden.

Audienzwert oder drohende Verurteilung entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Kupfer- und Platinnengen, für welche den in § 4 genannten Personen und Betrieben eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, unterliegen der Meldepflicht nach den Anweisungen der zuständigen beauftragten Behörden, unbeschadet aller bereits früher erteilten Weisungen.

§ 11

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt a. M.,

Mainz, den 9. März 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.
Das Gouvernement der Festung Mainz.

XVIII. Armeekorps.

Frankfurt a. M., 16. 2. 1917.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. 36 Tab.-Nr. 3508/954.

Betr. Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

Verordnung.

Nachdem die Verordnung des Bundesrats vom 8. Febr. 1917 betr. Zahlungsverkehr mit dem Ausland (R. R. A. S. 105) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers dazu vom gleichen Tage ergangen sind, hebe ich meine Verordnung vom 9. Januar 1917 betr. Verhinderung des Reichsmarkabflusses nach dem Auslande (S. 180/134) auf.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung

über Wohlfahrtspflege während des Krieges.

Vom 15. Februar 1917.

(Fortsetzung.)

§ 8

Wird ein Unternehmen, der im § 4 bezeichneten Art aufgelöst und ist ein Anfallberechtigter nicht vorhanden, auch sonst nicht in gültiger Weise über das Vermögen Bestimmung getroffen worden, so kann die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete das Unternehmen seinen Sitz hatte, die anderweitige Verwendung des Vermögens zu Wohlfahrtszwecken regeln. Sie kann einen Verwalter mit den Befugnissen des § 6 einsetzen.

Stammen die vorhandenen Mittel aus verschiedenen Bundesstaaten, so sind sie den Landeszentralbehörden dieser Bundesstaaten anteilig zu überweisen. Bei Zweifeln, welche Anteile zu überweisen sind, entscheidet der Reichskanzler endgültig.

Das Vermögen ist in einer dem Zwecke des aufgelösten Unternehmens gleichen oder in einer ähnlichen Weise zu verwenden; in besonderen Fällen kann es auch anderen Wohlfahrtszwecken zugeführt werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch für bereits früher aufgelöste Unternehmen, soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung das Vermögen noch nicht verteilt und weder ein Anfallberechtigter vorhanden noch sonst in gültiger Weise über das Vermögen Bestimmung getroffen worden ist.

§ 9

An die Stelle der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde (§ 4 Abs. 1) kann mit Zustimmung der beteiligten Landeszentralbehörden eine andere zuständige Behörde treten, in deren Bezirke das Unternehmen die Wohlfahrtspflege ausübt.

§ 10

Die Vorschriften der § 4 bis 6 sind nicht anwendbar auf Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen, die vor dem 1. Aug. 1914 gemäß ihrer Satzung Wohlfahrtszwecken dienten; dies gilt auch in Ansehung später gebildeter Zweigvereinigungen, wenn bei ihnen dieselbe Satzung für den Wohlfahrtszweck maßgebend ist.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 8 sind nicht anwendbar:

1. auf Unternehmen, die nach ihrer Verfassung entweder von öffentlichen Behörden geleitet werden oder hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verwaltung einer besonderen behördlichen Aufsicht unterstehen;
2. auf Unternehmen, die lediglich für die Beamten, Angestellten, Arbeiter oder sonstigen Angehörigen eines Betriebs oder einer privaten oder öffentlichen Verwaltung oder eines Heeres oder Marinekorps sowie für deren Familienmitglieder bestimmt sind.

Die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen bedürfen keiner Erlaubnis zur öffentlichen Werbung.

§ 11

Mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft:

1. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art unternimmt;
2. wer als Angestellter oder Beauftragter bei einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;
3. wer als Inhaber, Veranstalter, Vorsteher, Geschäftsführer, Angestellter oder Beauftragter die Erlaubnis überschreitet oder den Bedingungen, an die sie geknüpft ist, zuwiderhandelt;
4. wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist;
5. wer die gemäß § 4 erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
6. wer vorsätzlich einer auf Grund des § 5 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht;
7. wer entgegen der Vorschrift des § 7 Mittel einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zwecke oder einem Nichtberechtigten zuführt.

Der Vertrag nicht erlaubter Veranstaltungen kann ganz oder teilweise eingezogen werden. Für die Verwendung eingezogener Beträge gilt der § 8 entsprechend.

§ 12

Wird eine der im § 11 Nr. 1 bis 4 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

§ 13

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, welche Behörden oder anderen Stellen zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind.

Soweit Versicherungsunternehmungen in Frage kommen, die die dem Aufsichtsamt für Privatversicherung unterstehen, ist dieses die zuständige Behörde. Es ist auch die im § 6 Abs. 3 der Landeszentralbehörde vorbehaltene Befugnis aus; gegen eine von gemäß § 5 Abs. 1 getroffene Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1917 an die Stelle der Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 449). Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

§ 15

Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 genehmigte Veranstaltungen gelten als erlaubt im Sinne dieser Verordnung.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf diejenigen bisher ohne Erlaubnis zulässigen Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung die bei der Verkündung dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten stattfinden.

Bereits begonnene, bisher ohne Erlaubnis zulässige Sammlungen, Betriebe und Werbungen sind einzustellen, sofern die Erlaubnis nicht innerhalb derselben Frist beigebracht wird. Die Erlaubnis zu einem bereits begonnenen, bisher ohne Erlaubnis zulässigen Betriebe darf nicht versagt werden, wenn ihm ein vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung mit einem Wohlfahrtsunternehmen schriftlich abgeschlossener Vertrag zugrunde liegt und dieser innerhalb zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung der Landeszentralbehörde des Bundesstaats eingereicht wird, in welchem der Sitz des Wohlfahrtsunternehmens sich befindet. Ob der Betrieb bereits begonnen war, stellt die vorbezeichnete Landeszentralbehörde endgültig fest.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

(Schluß folgt.)

Maßnahmen gegen Luftangriffe.

Nachstehende Grundsätze über den Eigenschutz der Bevölkerung gegen Unfälle bei Fliegerangriffen empfehle ich zu beachten.

Küdesheim a. Rh., den 5. März 1917.

Der Königl. Landrat.

Da bevorstehende Fliegerangriffe in den meisten Fällen nur kurz vor dem Angriff selbst bekannt werden, können nur die einfachsten Schutzmaßnahmen Erfolg versprechen.

Gefährdet ist bei Fliegerangriffen in erhöhtem Maße jeder, der sich auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen befindet.

In allen Gebäuden ist der Aufenthalt in der Nähe der Fenster und Türen gefährlich (Verletzung durch Glasplitter usw.).

Die unteren Stockwerke und Kellergewölbe unserer modernen Wohnhäuser bieten keinen Schutz gegen die Durchschlagskraft der Bomben. Ansammlungen zum Schutz in Räumen der unteren Stockwerke und Kellergewölbe solcher Häuser zu veranlassen, empfiehlt sich daher nicht.

Der sicherste Schutz gegen die Wirkung von Fliegerbomben ist die Deckung hinter massiven Mauern, Fensterpfeilern und dergleichen.

Bei Fliegerangriffen soll die Bevölkerung in Ruhe die Straßen und freien Plätze verlassen und in die nächstgelegenen Häuser treten. Hierbei sind größere Ansammlungen in einzelnen Räumen zu vermeiden. Je gleichmäßiger die Verteilung von Menschen in Gebäuden ist, desto geringer werden beim Einschlagen einer Bombe die Verluste sein. Pferde und Kraftwagen halten. Pferde werden zweckmäßig am nächsten Baum oder Pfahl angebunden. Die Insassen der Wagen suchen die nächste Deckung (Häuser) auf.

Schwere Verluste können durch größere Menschenansammlungen in Räumen verursacht werden, die nicht vollständig bombensicher sind. Befinden sich aber zufällig größere Menschenansammlungen in einem Raum, z. B. Theater, so empfiehlt es sich nicht, seine sofortige Räumung zu veranlassen, da es während der kurzen Zeit eines Fliegerangriffs nicht möglich ist, größere Menschenmengen anderweitig in Sicherheit zu bringen. Die Gefahr einer Panik ist größer als die einer Fliegerbombe.

Räume, in welchen Bomben zur Explosion gekommen sind, sollen erst nach gründlicher Durchlüftung betreten werden, da die Explosionsgase und Dämpfe schädlich wirken können. Kurz gefaßt, stellt ein Merkblatt über das Verhalten bei Fliegerangriffen folgende Leitsätze auf:

1. Ruhe ist erste Pflicht! Panik ist gefährlicher als Fliegerangriff.
2. Suche Schutz im nächsten Haus. Fort von der Straße! Fort von Haustüren und Fenstern! Neugier ist Tod!
3. Fehlt Häuserschutz, dann Niederwerfen in Gräben oder Vertiefungen.
4. Nichts kümmern dich um keinen Angriff!

Die Herren Standesbeamten der Landgemeinden

berweise ich auf die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 23. April 1915, I. 24. Sta. 600 II. und meine Verfügung vom 26. April 1915 II. Nr. 483 mit dem Bemerkung, daß die Nachweisung der standesamtlich beurkundeten Kriegstodesfälle, die den Standesämtern nicht durch die Vermittlung des Ministeriums des Innern angezeigt sind, für das laufende Vierteljahr spätestens bis zum 5. h. Mts. einzureichen ist.

Küdesheim a. Rh., den 3. März 1917.

Der Königl. Landrat
als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

Auf Grund der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegs-ernährungsamtes vom 26. Februar 1917 bestimmen wir folgendes:

1. In der Zeit von heute bis 31. Mai 1917 dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe:
a) an die zur Feldarbeit verwendeten Ochsen,
b) an die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Kühe unter Beibringung auf höchstens zwei Kühe für den einzelnen Betrieb

je einen Zentner Hafer aus ihren Vorräten versäußern. Wenn ein Tier nicht während des ganzen Zeitraumes gehalten wird, ermäßigt sich die Menge um je ein Pfund für jeden fehlenden Tag.

Küdesheim a. Rh., den 6. März 1917.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Zeppelin tot.

Eine Trauerkunde geht durch Deutschland. Graf Zeppelin ist Donnerstag mittags in Charlottenburg an Lungenentzündung verstorben.

Das deutsche Volk weiß, wieviel Dank es dem Erfinder der „Zeppelinballons“ schuldet, die ihm im Weltkriege so große Dienste leisteten.

Ferdinand Graf von Zeppelin.

Ferdinand Graf von Zeppelin wurde am 8. Juli 1838 in Konstanz am Bodensee geboren. Die Familie des Grafen entstammt einem alten medlenburgischen freiherrlichen Adelsgeschlecht. Als im Jahre 1783 Prinz Friedrich von Württemberg die Brüder Johann



Graf Ferd. von Zeppelin.

Karl und Heroinand Ludwig von Zeppelin in seine Dienste berief, spaltete sich die Familie in eine schwedische und eine schwebische Linie. Der letzteren, die von Kaiser Franz II. im Jahre 1792 in den Grafenstand erhoben wurde, entstammt Ferdinand von Zeppelin. Sein Vater, Graf Friedrich von Zeppelin, Hofmarschall des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, war vermählt mit Amelie Macaire, der Tochter einer aus Genf geflüchteten, in Konstanz ansässigen Fabrikantenfamilie. Nach Absolvierung der Realschule und des Polytechnikums in Stuttgart trat Ferdinand Graf von Zeppelin 1855 in die Kriegsschule in Ludwigsburg ein. 1858 wurde er Leutnant, und 1863 nahm er am nordamerikanischen Bürgerkrieg teil. Nach großen militärischen Studienreisen kehrte er in die Heimat zurück, wo er 1866 zum Hauptmann im württembergischen Generalstab und zum Flügeladjutanten des Königs Karl befördert wurde. Nach dem deutsch-französischen Kriege wurde er 1870 zum Großen Generalstab kommandiert. In Berlin verheiratete er sich ein Jahr später mit Freiin Isabella von Wolff.

Den Krieg 1870-71 machte er als württembergischer Dragoner-Rittmeister im Generalstab mit. Ein tollkühner Patrouillenritt, den er gleich zu Anfang des Krieges mit 4 badiischen Dragoneroffizieren und 5 Dragonern von dem pfälzischen Städtchen Hagenbach aus ins feindliche Elsaß unternahm, machte allgemein auf ihn aufmerksam. Seitdem war sein Name bekannt. Im Jahre 1885 wurde er, inzwischen zum Obersten und Kommandeur der Königs-Mann befördert, württembergischer Militärbevollmächtigter und bald darauf außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin (1887-89). Seit 1888 General a la suite des Königs, wurde er nach seiner Rückkehr zum aktiven Militärdienst 1890 Generalleutnant. 1891 nahm er seinen Abschied, um sich am Bodensee ganz seinem Projekt für ein lenkbare Luftschiff, das er schon 1873 in seinen Grundzügen ausgedacht hatte, hinzugeben.

Als Graf Zeppelin im Jahre 1892 endlich mit der Konstruktion beginnen konnte, waren bereits in Frankreich verschiedene Versuche mit lenkbaren Luftschiffen gemacht worden. Es war dort 1884 den Hauptleuten Renard und Krebs in Chalais-Meudon gelungen, ein Luftschiff fertigzustellen, das mit Eigenbewegung von 6,5 Metern in der Sekunde eine Fahrt von 20 Minuten machte. Weiteren Erfolg aber erzielte es nicht.

Von einem neuen Gesichtspunkt aus faßte Zeppelin das Problem auf. Das Geniale und Einzige am Zeppelinwerk besteht im Bau des starren lenkbaren Luftschiffes, das das vollkommenste ist bezüglich Tragkraft, Lenkbarkeit, Geschwindigkeit und Gebrauchsfähigkeit. Die weitere originelle Idee Zeppelins war das bei diesem Typ zum ersten Male in Anwendung gebrachte Ballon-Zellensystem, die fortgesetzte Durchlüftung durch eine äußere Hülle, die Verteilung der Motoren auf zwei Gondeln und die beiden mechanischen Steuervorrichtungen zur Veränderung der Höhenlage des Luftschiffes. Auch die Verwendung des Aluminiums als Baumaterial ist Zeppelinschen Ursprungs. Man hat vielfach versucht, den Ingenieur David Schwarz als Erfinder des neuen Aluminium-Luftschiffes anzugeben. Aber Schwarz trat erst 1897 an die Öffentlichkeit, während Graf Zeppelin schon seit 1873 den Gedanken eines starren Luftschiffes erwog und 1891 die Konstruktion bis ins Einzelne entworfen hatte, so daß er sie 1894 einer Kommission in Berlin vorlegen konnte. Von 1894-1898 arbeitete Zeppelin mit großer Ausdauer und nicht schwankendem Vertrauen, trotzdem die in Berlin eingesetzte Kommission und das kaiserliche Interesse ihm nicht bis zur Realisierung seiner Entwürfe halfen. Infolge seiner Vorträge über seine Erfindung interessierten sich immer mehr Techniker und Industrielle bis 1898 in Stuttgart zur Gründung einer Aktiengesellschaft mit 800 000 Mark Grundkapital geschritten werden konnte.

Unterstützt von Ingenieur Käßler ging nun Zeppelin an die Ausführung seiner Pläne. Nach Verfertigung einer Montierungshalle auf Pontons im Bodensee bei Manzell wurde das Werk begonnen. Im Juni 1900 war das erste Zeppelin-Luftschiff vollendet. Es war 128 Meter lang, 24 Meter hoch, und faßte 17 Einzelbehälter 11 300 Kubikmeter Wasserstoffgas. Nach einer kleinen Probe fand am 2. Juli der erste Aufstieg statt. Es legte in 17½ Minuten 6 Kilometer zurück. Auch die weiteren Fahrten glückten voll und Trogdem hatte Zeppelin fortwährend gegen eine Unmenge von Schwierigkeiten zu kämpfen. 1901 löste sich die Aktiengesellschaft auf. Zeppelin übernahm das Luftschiff. Er wollte ein zweites, besseres Modell schaffen, aber die Gelder fehlten ihm. Da verließ er in höchster Not im Oktober 1903 einen Ruf zur Rettung der „Luftschiffahrt“. Er bekam die Mittel zu einem zweiten Luftschiff zusammen. Am 17. Januar 1906 fand die erste Probefahrt statt. Über bald versagten die Motoren, das Schiff ging im Allgäu so unglücklich nieder, daß es abmontiert werden mußte. Im Herbst des gleichen Jahres war das dritte Luftschiff fertiggestellt. Es erreichte eine Maximalgeschwindigkeit von 15 Sekundenmetern. Nach einer Unterstützung seitens der Motorluftschiff-Studiengesellschaft brachte das Jahr 1907 dem Erfinder endlich die Unterstützung durch das Reich. Der Reichstag bewilligte eine halbe Million.

1907 brachte das vierte Luftschiff, das die berühmten großen Fahrten durch die Schweiz und nach Mainz machte und auf der Rückreise bei Echterdingen durch Sturm und Explosion vernichtet wurde. Dank der „Zeppelinspende“, die das deutsche Volk zusammenbrachte, war sofort wieder ein neuer 3. 2 gebaut, der heute in Köln stationiert ist.

Die Geschichte des Zeppelinschen Werkes ist eine Kette von Erfolgen und Mißerfolgen, aber eine Entwicklung zum Vollkommenen. Die Erfahrungen allerdings haben schwereres Lehrgeld gekostet. So endete „Deutschland“ nach einer Sturmsahrt im Teutoburger Walde, ein anderes verbrannte in der Halle in Eos, die „Schwaben“ wurde in Düsseldorf an die Halle geworfen und barst, ein weiteres verunglückte bei Weilsburg und ein Militär-Luftkrieger wurde bei Karlsruhe vernichtet. All diese Katastrophen widerlegten nicht die Vortrefflichkeit des Systems. Es weist die größte Leistungsfähigkeit unter allen anderen Systemen des In- und Auslandes auf und ist geprüft auf ausgedehnten Fahrten — die längste dauerte ununterbrochen 32 Stunden — in Sturm und Wetter.

Der Weltkrieg.

Ämtliche deutsche Seeresberichte.

Großes Hauptquartier, 8. März 1917. (W.F.B.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nur in der Champagne heftiges Artilleriefeuer; die übrigen Fronten blieben bei dunstigem Wetter und Schneetreiben im allgemeinen ruhig.

Bei Erkundungsvorstößen zwischen Somme und Duse wurden 17 Engländer und Franzosen sowie mehrere Maschinengewehre eingebracht.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine Gefechts-handlungen von Bedeutung. Russische Wlejsa und Molodczno kam durch Bombenabwurf ein russischer Eisenbahnzug zur Entgleisung. Mazedonische Front.

Nördlich des Dojan-Sees Postengeplänkel.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Gegenangriffe auf die Höhen 185 und 304 abgewiesen.

Im Februar 91 Flugzeuge abgeschossen.

Großes Hauptquartier, 9. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Wieder war die Artillerietätigkeit in breiter Front in der Champagne gesteigert. Wo sich sonst das Feuer verminderte, galt es der Vorbereitung eigener und feindlicher kleiner Kampfhandlungen.

Westlich von Yttscharte drangen unsere Sturmabteilungen in die englische Stellung und lehrten mit 37 Gefangenen, 2 Maschinengewehren und einem Minenwerfer zurück.

Im Somme-Gebiet kam es mehrfach zu Zusammenstoßen von Erkundungsstrüpfen; dort blieben 15 Engländer gefangen in unserer Hand.

In der Champagne griffen die Franzosen die fälschlich von Ripont von uns am 15. 2. gewonnenen Stellung

Trummelstener an. Es gelang ihnen, in einzelne Gräben
Düke 185 und in die Champagne-Fe. einzubringen; an
anderen Stellen wurden sie abgewiesen. Ein Gegen-
stand die Grabenstöße auf der beherrschenden Höhe 185
aber in unseren Besitz gebracht; das tief gelegene Gehölz
der Gegner.

Auf dem linken Ufer richtete sich abends ein fran-
zösischer Vorstoß gegen unsere Linien auf dem Südhänge
Höhe 304; er scheiterte. Ein gleichzeitig im Walde
Kasack durchgeführtes eigenes Unternehmen brachte
den Verlust 6 Gefangene und 2 Maschinengewehre ein.

Kriegsschauplatz.
Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Zwischen Tross- und U3-Tal stürmten unsere Truppen
den Höhenkamme des Magyars und die benachbarten stark
besetzten Stellungen der Russen. 4 Offiziere, 600 Mann
wurden gefangen, mehrere Maschinengewehre und Minen-
werfer erbeutet.

Bei der
Vorgangruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

Macedonischen Front
die Lage unverändert.

Im Februar haben wir 24 Flugzeuge verloren. Unsere
Gegner haben im Westen, Osten und auf dem Balkan 91
Flugzeuge eingebüßt, von denen 37 in unserem Besitz, 49
in der Linie erkennbar abgestürzt und 5 zur Landung
gezwungen worden sind.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die Erfolge im Westen

Gen. Berlin, 8. März. Auf der Westfront sind vom
1. März ab 333 Engländer und 730 Franzosen ge-
fangen genommen, 32 Maschinengewehre und 25
Schwefelgeschosse erbeutet worden.

Ein italienischer General über die Lage im Westen.

General Cossi urteilt in der römischen Tribuna über
die Jüdischkeit deutscher Stellungen an der Aene, die
Deutschen hätten dadurch Truppen und Geschütze zur Ver-
fügung frei bekommen; ihre Lage sei trotz des kleinen Ge-
bietes sehr ernst. Die Jüdischkeit der Deutschen werde
nicht zulassen, daß das Gesetz des Handels aus der Hand
der Deutschen in die der Verbündeten übergehe; mehr als
an der Störung der Angriffspläne des Verbundes liege
an der Bildung von Operationsarmeen. Offensichtlich
wünsche Deutschland an der Westfront zu einer
Entscheidung, die Engländer hätten Sorge zu tragen,
daß sie bei der Rückwärtsbewegung nicht in das Gern der
Deutschen liefen.

Der Krieg zur See.

Ein französischer Torpedoboots- zerstörer versenkt

In zwei Minuten gesunken.

Der französische Marineminister teilt mit: Der
Torpedobootszerstörer „Cassini“, der dem Patrouillen-
dienst im Mittelmeer zugeteilt war, ist
am 28. Februar um 1 Uhr morgens von einem feind-
lichen Unterseeboot torpediert worden. Die Pul-
verkammer explodierte, worauf das Boot in we-
niger als zwei Minuten versank. Der Kommandant,
das weitere Offiziere und hundert Unteroffiziere und
Mannschaften sind umgekommen, zwei Offiziere und
zwanzig Unteroffiziere und Mannschaften sind
verwundet worden. — Der Zerstörer „Cassini“ ist 1894
am Stapel gelassen und hatte eine Wasserverdrängung
von 990 Tonnen.

Großer russischer Kreuzer gesunken

in Kopenhagen, 8. März. Wie der Korrespondent
der Telegraphenunion von bestinformierter Seite er-
fährt, ist Anfang Januar bei Port Said ein großer
russischer Kreuzer auf eine Mine gelassen und ge-
sunken.

Ein erfolgreicher Seemann

Gen. Berlin, 8. März. Wie wir vernehmen, stand
am 1. März, das kürzlich ein Zusammenstoß mit einer
U-Boot-Flotte hatte, unter dem Befehl des Kapitäns
Leutnants Noehr.

800 000 Tonnen in 4 Wochen versenkt.

Die Gesamtverluste an feindlichem und neutra-
lem Tonnageverlust vom 1. bis 15. Februar werden von
bestinformierter Seite auf 520 000 Tonnen, der weitere
Verlust bis Ende Februar auf 300 000 Tonnen, soviel
bisher bekannt, geschätzt. Solche Riesenziffern hatte
man bei der bedeutenden Verminderung der neutra-
len Schifffahrt und dem erst mit dem 8. Februar
voll eröffneten U-Bootkrieg nicht für möglich gehalten.

Folgen der englischen Papiernot.

Die englische Regierung hat durch besondere Ver-
ordnung die Herstellung und Verwendung von Plakaten,
welche größer als 60 Zoll im Quadrat sind, verboten.
Denn die unausgeforderte Zustellung, also den
Massenverkauf, von Warenkatalogen und Preislisten
aller Art. Plakate dürfen nur noch an jenen Stellen
angebracht werden, wo die Waren tatsächlich zum
Verkauf ausliegen.

Lebensmittelsturm in England.

Nach zuverlässigen Mitteilungen von Holländern, die
aus England zurückgekehrt sind, häufen sich die Lebensmittel-
verhältnisse in England dermaßen, daß Soldaten zur Unter-
stützung der Polizei herangezogen werden müssen. Die wei-
ßen Schuppen sind mit einem Schlag aus dem Straßen-
bild verschwunden. Man sieht jetzt überall Polizisten, die
in den Volksvierteln der Industriestädte sehr schnei-
lig auftreten, um die täglich vorkommenden Angriffe auf
Lebensmittelgeschäfte und auf Kantinen der Munitionsfabriken,
welche mit der blanken Waffe, zu unterdrücken. Sehr

kritisch ist die Lage in Birmingham, wo sich 12.000 belgische
Flüchtlinge befinden und wofür infolge des eingeschränkten
Eisenbahnverkehrs in der ersten Märzwoche keine Lebens-
mittel gelangen konnten. In den östlichen Grafschaften hat
die Nahrungsmittelzufuhr seit 20. Febr. nach behördlichen
Zustandberichten um 28 Prozent abgenommen. In mehreren
Städten kam es zu großen Tumulten. Das bräusle Auf-
treten der Polizei wird stark getadelt und dürfte in dem
Parlament zur Sprache kommen.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

< **Deßau**, 9. März. Sonntag, den 11. März, nach-
mittags 4 Uhr, findet in der Gastwirtschaft des Herrn
Jakob Kühn die Hauptversammlung des Deßauer
Spar- u. Darlehnskassenvereins statt. Wir
verheßen nicht, darauf hinzuweisen und die Mitglieder zu
recht zahlreichem Besuch einzuladen.

△ **Deßau**, 8. März. Zu den frühen Gemäßen, welche
uns die mangelnden Kartoffeln einigermaßen ergänzen können,
zählen die Erbsen. Sie müssen recht frühzeitig gesät werden,
nach alter Bauernregel schon am St. Gregorstag (12. März).
Das wird dieses Jahr kaum möglich sein, es sollte aber
doch so früh wie möglich geschehen. Die Aussaaten sind
nicht nur auf wenige Beete zu beschränken, es sind größere
Flächen anzubauen, auch in freiem Felde. Da uns die
nahen Wälder Reifig liefern, so sind mehr die höher wachsenden
Erbsen zu pflanzen, weil sie bedeutend größere Erträge liefern.
Man sät nicht zu eng. Die Klasse der eigentlichen Früh-
erbsen, die Sorten Saga, Vorbote, Maierbse, Express werden
60 Cm. hoch, auf ein 110 Cm. breites Beet kommen zwei
Reihen, die einzelnen Erbsen werden in der Reihe 3 Cm.
voneinander gelegt, so kann mit einem Pfund Erbsen ganz
viel Land bestellt werden. Die später kommenden Schnabel-
oder Säbelerbsen müssen gleichfalls früh gelegt werden, sie
werden 120 Cm. hoch, kommen 20 Tage später als die
Früherbsen, tragen ungemein reich und sollten somit in
größerer Menge, besonders zu Dörreerbsen für den Winter,
gezogen werden. Zu diesen Sorten werden die Beete 130
Cm. breit gemacht, mit ebenfalls nur zwei Reihen. Die
Beetstreifen können mit Stedrüben, Kopfsalat, Frühkohlrabi
bepflanzt, oder auch mit einer Reihe Spinat eingesät werden,
damit der Platz vollkommen ausgenutzt wird. Die Früh-
erbsen sind bis 25. Juni abgereift, sie geben Raum für
Wintergemüse, Weißkohl, Wirsing, Blumenkohl, Rosenkohl.
Die Schnabelerbsen ist bis 10. Juli geerntet, die Beete werden
dann mit Stedrüben, Spät-Kohlrabi, Kraus- und Wirsing
bepflanzt, welche noch gute Erträge für den Winter bringen.

△ **Deßau**, 9. März. Der Nachwinter bringt uns
nochmals alle tückischen Eigenschaften seines Regiments. Zu der
Kälte gesellen sich noch die Schneestürme mit solcher Heftigkeit,
wie sie mitten im Winter selten sind. Sicher aber ist anzunehmen,
daß der Schneefall den Umschwung der gesamten Witterung ein-
leitet und daß trotz Schneesturm und neuer Kälte das Früh-
jahr naht. Zu wünschen wäre es wohl, der Winter hält
jezt länger als 8 Wochen ununterbrochen an, und es wird
bald Zeit mit den üblichen Garten- und Feldarbeiten zu
beginnen. Noch ist aber nichts veräußert, ein schönes Früh-
jahr läßt allen Rückstand bald nachholen, und wenn es im
April nur etwas warm ist, wächst alles um so schneller.
Die Weinbergsarbeiten sind nun unheimlich unterbrochen
worden. Es war gut, daß bisher jede günstige Stunde
ausgenutzt wurde, so ist wenigstens die wichtigste Arbeit,
der Rebschnitt sehr wesentlich gefördert worden. Vom Wein-
bau ist zur Zeit wenig zu berichten, dagegen hatte die
Versteigerung des Schlosses Reinhardshausen in Erbach ein
ganz überaus günstiges Resultat und bildete eine sehr hoffnungs-
volle Einleitung des kommenden Weinmarktes im Frühjahr.

× **Deßau-Winkel**, 10. März. Wir machen nochmals
auf den heute Samstag abend 8 Uhr im „Hotel Germania“
in Weissenheim stattfindenden Lichtbild-Vortrag über
den „Türkischen Kriegsschauplatz“ aufmerksam.

+ **Niederwalluf**, 10. März. Am 14. März d. J.
feiern die Eheleute Weichenfeller Joseph Moog und
Katharina Moog, geb. Lamm, ihre silberne
Hochzeit. Leider fällt dieser Tag noch in die schreckliche
Kriegszeit und wird die Feier dem Ehepaar Moog durch
den Heldentod ihres Sohnes sehr getrübt; er fiel am 11.
November 1918 an der Somme. Wir gratulieren dem
Jubiläumspaar zu dieser Feier herzlich und wünschen ihm ein
„Glück auf“ zur „Goldenen“!

Reibitz, 8. März. (Weidmannsheil!) Ein sel-
tenes Jagdglück hatte der als guter Schütze bekannte Herr
Förster Schneider, Gemeindeförster zu Reibitz. Bei einer
am 8. d. Mts. stattgefundenen Treibjagd auf Sauen im
Stadtwald von Elbille erlegte der glückliche Schütze auf
seinem ihm angewiesenen Stand 3 schwere Sauen (Bachen),
welche insgesamt 12 Frischlinge in der Tracht hatten und
sind somit 15 Stück Schwarzwild weniger. Bei der Jagd
waren 15—16 Schützen beteiligt; leider wurden andere
Sauen nur angeschossen oder gefehlt. Herr Förster Kreuz-
mann hatte 12—15 Sauen in diesem Treiben fest. Förster
Schneider schloß außer diesen Sauen während seiner Ver-
laubung noch zwei Sauen (Keller) und hat somit der Land-
wirtschaft und dem Vaterland einen großen Dienst geleistet.
Wir hoffen, daß er noch längere Zeit oder ganz vom Mi-
litärdienst befreit wird, um Gelegenheit zu finden, in diesem
Sinne für allgemeine Interessen weiter zu arbeiten. Wenn
nicht mit aller Energie dem Schwarzwild zu Leibe gegangen
wird, ist mit einer Kartoffel- und Getreide-Ernte auf Lockern
in der Nähe der Wälder wenig oder gar nicht zu rechnen.

* **Seisenheim**, 10. März. Auf die am morgigen
Sonntag, nachmittags 4 Uhr, im „Hotel Germania“ daher
stattfindende Generalversammlung der „Spar- und
Leihkasse“ sei hiermit nochmals aufmerksam gemacht.

* **Stephanshausen**, 10. März. Mit Termin 1. März
l. Js. wurde die Barrei Stephanshausen auf Präsentation
des Herrn Grafen Ratuschka-Greifentau dem Herrn Direktor
Schumacher in Aulhausen übertragen.

* **Preise für Frühkartoffeln**. Von der rheinischen
Provinzial-Kartoffelstelle wurde der Preis für Frühkartoffeln
festgesetzt für die Zeit vom 1. bis 31. Juli auf 10,50 Mk.
und vom 1. August bis zur Festsetzung des Höchstpreises
für Spätkartoffeln auf 8 Mk. Je nach Ausfall der Ernte
kann der Preis ermäßigt werden.

○ **Kartoffelbauzwang**. Im Regierungsbezirk Trier ist
der Kartoffelbauzwang eingeführt worden. Von den Land-
wirten wird verlangt, daß sie eine Fläche, die dem Durch-
schnitt der Anbaufläche in den Jahren 1914, 1915 und
1916 entspricht, mit Kartoffeln bepflanzen.

○ **Unermittelte Seereschiffe, Nachlaß- und
Fundsachen**. Die 8. Nummer der Sonderliste „Un-
ermittelte Seereschiffe, Nachlaß- und Fundsachen“ wird
am 2. März d. Js. als Beilage zur Deutschen Verlustliste
erscheinen. Dazu gehören wieder eine Wildertafel, die
außer den Photographien einige besonders auffällige Nach-
schiffe wie Uhrketten, Börsen, Zigarettentaschen usw.
bringt, und ein Namensverzeichnis von Gefallenen, deren
Angehörige nicht zu ermitteln waren. Die Liste ist zum
Preis von 20 Pfennig einschließlich Porto im Einzelver-
kauf unmittelbar durch die Norddeutsche Buchdruckerei,
Berlin SW., Wilhelmstraße 32, zu beziehen.

Aus dem Gerichtssaal.

§ **Wegen unerhörter Mißhandlungen** wurden vor den
Berliner Strafkammern mehrere Personen verurteilt. Mollerei-
besitzer Ulrich Mann und Frau erhielten je neun Monate Ge-
fängnis und 8000 Mark Geldstrafe, weil sie der von ihnen
vertriebenen Milch bis zu 60 % Wasser zugefetzt hatten. Die
Milchhändlerin Maria Schroeder hatte Milch bis zu 50 % mit
Wasser vermischt. Sie erhielt drei Monate Gefängnis und 600
Mark Geldstrafe. Zwei Monate Gefängnis und 3000 Mark
Geldstrafe erhielt der Mollereibesitzer Jarmark, 600 Mark
Geldstrafe der Milchhändler Gust. Neumann, ebenfalls wegen
Mißhandlungen.

Neben dem kürzlich erwähnten Formaldehyd wird das
Beizmittel Uspulun zur Steigerung der landwirtschaftlichen
Produktion empfohlen. In der heutigen Zeit, wo es gilt,
die Schaffung landwirtschaftlicher Produkte aufs höchste zu
steigern, ist es Pflicht der deutschen Landwirtschaft, jedes
Mittel heranzuziehen, das geeignet ist, die Produktion zu
erhöhen. Jeder neue Weg, der zu diesem Ziele führt, ist
daher im Interesse der Allgemeinheit zu begrüßen und wird
auch von der Landwirtschaft, wenn er sich als geeignet und
gangbar erwiesen hat, beschritten werden. In Stück 1 der
„Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“ wird
von der Pflanzenguchanstalt in Friedrichswerth unter dem
Titel: „Wie können wir unsere Ernten erhöhen?“ ein solch
neuer Weg angegeben. Er besteht in der Anwendung des
seit einigen Jahren eingeführten Beizmittels Uspulun. —
Nach den in großen Feldversuchen gemachten Feststellungen
des genannten Betriebes hat dieses Mittel bei Hafer eine
Mehrernte von 1,6 Zentnern pro Morgen bewirkt,
gewiß ein sehr beachtenswerter Erfolg. Nach weiteren Feld-
versuchen hat die Beizung des Saatgutes mit Uspulun bei-
spielsweise

bei Runkelrüben einen Mehrertrag von 14 Zentnern
bei Kohlrüben einen solchen von 12
und bei Gerste ein Mehr von 70 Pfund

auf den Morgen zur Folge gehabt. Diese und ähnliche Er-
folge sind von verschiedenen Seiten in der Praxis erzielt
worden, sodaß nur dringend zur Anwendung des Uspuluns
bei der diesjährigen Frühjahrssaat geraten werden kann.
Sehr zu empfehlen ist auch die Beizung der Bohnen und
Erbsen, da besonders die ersteren in hiesiger Gegend sehr
unter der Brennstoffkrankheit leiden. Auch hier wird das
Uspulun einem fühlbaren Mangel abhelfen und zur Erzielung
hoher Ernten beitragen. Hervorzuheben ist noch der Vorzug
dieses neuen Mittels, daß es die Keimfähigkeit des Saat-
gutes in keiner Weise schädigt, auch dann nicht, wenn es
versehentlich einmal zu stark angewandt werden sollte.

Die Anwendung des Uspuluns ist einfach. Bei Weizen,
Koggen, Erbsen und Bohnen wird es wie das Kupfervitriol
über das Saatgut gebraut. Bei Hafer, Gerste und Rüben
ist das sogenannte Tauchverfahren anzuraten, das ebenfalls
leicht auszuführen ist (wie aus der jeder Uspulun-
packung beigegebenen ausführlichen Gebrauchsanweisung ersichtlich
ist). Etwaige Rückstände gebeizten Saatgutes können nach
gründlichem Waschen mit Wasser unbedenklich verfüttert
werden.

Die Kosten für die Anwendung des Uspuluns sind sehr
gering, sie betragen pro Morgen je nach dem Saatgut 40
bis 80 Pfennig; es ist dies eine Ausgabe, die sich bei der
Ernte hundertfach bezahlt macht. Deshalb sei jedem Land-
wirt die Beizung seines Sommer- und Wintergetreides mit Uspulun
nochmals dringend an's Herz gelegt. Das Mittel ist durch
die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Koblenz der deutschen
Ammoniat-Verkaufs-Bereinigung in Koblenz-Ehrenbreitstein,
Mühlental 1, zu beziehen.

Verantwortlich: Adam Etienne, Deßau.

Osram-1/2-Wattlampen Flack, Wiesbaden, Lusenstrasse 46, Tel. 747.

Die deutschen Soldatenheime und Marine-
heime an der Front konnten infolge der
Mittel, welche durch die Opfertage aufge-
bracht sind, erheblich vermehrt werden. Bei den riesigen
Kosten, welche die Errichtung und Erhaltung der Heime
verursacht, reichen die vorhandenen Mittel bei Weitem nicht
aus. Wenn daher aus Neue die Bitte um Beiträge für
das große vaterländische Liebeswerk ergeht, so wird diese
nicht unerhört verhallen. Wer bisher abseits stand und
noch keine Spende einlieferte, der beachte den heutigen Aufruf
um Beiträge zur Errichtung weiterer Soldatenheime. Das
wohlgelungene Bildnis unseres Generalfeldmarschalls von
Hindenburg wird überall gern willkommen sein. Die Ge-
schäftsstelle der Spende, Berlin W. 8., Behrenstraße 30,
quittiert über jeden einzelnen Betrag und sendet bei dieser
Gelegenheit ein Heftchen mit Bildern, durch das man einen
Blick in die Soldatenheimarbeit tun kann. Wir bitten um
Beachtung des Aufrufes und rege Benutzung der Poststich-
zettelkarte.

Einige Weinküfer gesucht.

Zu melden — auch Sonntags von 10 bis 12 Uhr — bei
Söhnlein & Co., Sektkellerei, Schierstein.

Einladung

zu der am
Sonntag, den 18. März d. Js., nachmittags 2 1/2 Uhr
im Deutschen Haus hier stattfindenden
ordentlichen Generalversammlung.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1916.
2. Revisionsbericht des Aufsichtsrats, Antrag auf Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinnes.
4. Beschlussfassung über den Revisionsbericht des Verbandsrevisors.
5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.
6. Wahl der Kommission zur Einschätzung der Aufsichtsratsmitglieder.
7. Festimmung des Höchstbetrages, den sämtliche den Verein besitzenden Anleihen und Spareinlagen zusammen nicht überschreiten dürfen.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung liegt von heute ab in unserem Geschäftsfotale zur Einsicht der Genossen auf.

Geisenheim, den 8. März 1917.

Der Aufsichtsrat des Spar- u. Creditvereins in Geisenheim
eingetragene Genossenschaft mit beschr. Haftung
Jutizrat **van der Heyde**, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Wegen Einberufung des Gemeindegeldkassendirektors zum Kreisamt wird für sofort ein in allen Zweigen des Gemeindegeldkassendienstes u. Kasseneinrichtungsangelegenheiten **Vertreter gesucht.**

Bewerberungen unter Angabe der Gehaltsansprüche sofort erbeten.

Die Stelle fällt unter das Hilfsdienstgesetz.

Johannisberg (Rheingau), den 7. März 1917.

Der Bürgermeister: **Wagner.**

Die Allgemeine Ortskrankenkasse zu Rüdesheim a. Rh.

macht wiederholt darauf aufmerksam, daß sich die Mitglieder bei Erkrankung, sofern dieselbe eine länger als ständige Arbeitsunfähigkeit verursacht, **spätestens am 4. Tage** einen Krankenschein zu beschaffen haben. Dieser Schein wird von den feinerzeit bekannt gegebenen Krankenkassendirektoren abgegeben.

Patienten, welche dieser Anordnung nicht nachkommen, haben für jeden Uebertretungsfall eine Strafe bis zur Höhe des Pfandes des täglichen Krankengeldes zu gewärtigen.

Der Vorstand

der Allgem. Ortskrankenkasse Rüdesheim a. Rh.

J. A.:

Jos. Schlepper, Stellvert. Vorsitzender.

Heute trifft Sendung



prima Hannover.
Einleges Schweine

ein. Verkauf im Hause; können zugeschickt werden.

Fritz Graf Ww., Eltville,
Lammstraße 30.

Schüler, deren Verletzung gefährdet
ist, sollten jetzt sofort bei uns angemeldet werden, da sie sonst ein volles Jahr verlieren. Wir beseitigen durch individuellen Unterricht in kleinen Klassen die vorhandenen Lücken und bringen die Schüler bis zur Einj.- und zur Abit.-Prüfung vorwärts.
— 25 Vorkurse. — Hervorragende Erfolge: Es befinden sich in Jahrgangsstufe 4 Schüler die Prüf. für Prima, Sekunda usw.; 22 für das Einj., 6 für das Abitentenexamen, 5 für Jahrgangsstufe und 5 für Abitur, Ingeg. 82. — Anerkennungen aus ersten Kreisen. — **Vorzügliche Verpflegung der Schüler.** — Prosp. nach Vorlage des letzten Zeugn. 1 Reform-Institut, Kehl a. Rh.



D. & G. Adrian

Klopppedleure S. M. des Kaisers u. Königs

Bahnhofstr. **Wiesbaden** Telephon 59
Nr. 6 u. 6223

Möbeltransporte

nach allen Plätzen des In- und Auslandes
Verpackung von Glas, Porzellan etc.

Gewährte Packmeister **4** Eigenes Personal

Wein-Etiketten

liefert rasch und billigst
die Druckerei ds. Blattes.

Einladung.

Die Mitglieder unserer Genossenschaft werden hierdurch zu der am **Sonntag, den 11. März 1917, nachm. 4 Uhr,** im **Hotel Germania** hier stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz, Antrag auf Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinnes.
4. Bericht über die am 28. und 30. Oktober 1916 stattgefundene gesetzliche Revision unseres Verbandsrevisors.
5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.
6. Wahl einer Einschätzungskommission für den Aufsichtsrat.
7. Verschiedenes.

Die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegen von heute an in unserem Geschäftsfotale zur Einsicht der Genossen auf.

Geisenheim, den 2. März 1917.

Der Aufsichtsrat der Spar- u. Leihkasse zu Geisenheim

Eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftung

Peter Buchholz, Bergwerksdirektor, Vorsitzender.



Wiedersehen war keine Hoffnung!
Sein gutes Herz ruht still in Frieden,
Nur ruhe sanft, du lieber guter,
Du trauerst Sohn, geliebter Bruder!
Wir konnten dich nicht sterben sehen
Und nicht an deinem Grabe stehen
Wir können dich mit nichts mehr ersetzen
Nicht einmal eine Hand voll Blumen auf's
Grab dir setzen
Wiedersehen war auch unsere Hoffnung!

Obes-Anzeige.

Auf dem Felde der Ehre starb bei den letzten Kämpfen nach 2 1/2-jähriger treuer Pflichterfüllung für sein Vaterland unser innigstgeliebter, unvergesslicher, treubeförderter und hoffnungsvoller Sohn, Bruder, Enkel, Neffe, Vetter, Bräutigam und Schwager

Unteroffizier

Anton Diefenbach

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse

zuletzt bei Minenwerfer-Kompagnie 7

im blühenden Alter von 23 Jahren, was wir Verwandten, Bekannten und Freunden mit der Bitte um ein stilles Gebet für den lieben Verstorbenen tiefbetrauert anzeigen.

In tiefer Trauer:

Johann Diefenbach u. Frau,
Joseph Diefenbach, Pensioner, 3 St im Felde,
Elisabeth Diefenbach,
Katharina Diefenbach,
Christina Diefenbach,
Agnes Diefenbach,
Anna Schweb, Braut.

Deßlich, Winkel, Rüdesheim und Mittelheim,
den 9. März 1917.

Das Seelenamt für den lieben Verstorbenen findet statt am Montag, den 12. März, morgens 7 1/2 Uhr.

Vergrößerungen

nach jeder kleinen Photographie oder aus jedem Gruppenbilde, auch von Zivil in Feldgrau, werden billigst angefertigt.

Seht E-mailbilder für Broschen etc.

Frieda Simonsen, Rheinstraße 60, P., Wiesbaden.

Kräuter · Speiseöl · Präparat
genannt

Providial-Küchenmeister

Jede kluge Hausfrau verwendet nur noch zum Braten und Backen von Kartoffeln, Fleisch, Fisch, Pfannkuchen und dergl. sowie zum Anrichten von Suppen und Gemüse aller Art, zur Zubereitung von Saucen, zum geschmeibig machen von Salaten usw. mein, aus den edelsten östlichen Kräutern hergestelltes

Providial-Küchenmeister

welches zum Preise von **Mk. 2,40** pro Liter dauernd bei mir zu haben ist. Versand in Postkoll von 4 Liter ab, exkl. Glas, Porto u. Verpackung unter Postnachnahme nach allen Richtungen. Wiederverkäufer verlangen Extra-Offerte.

Fritz Buxbaum, Neustadt, Nieder-Ingelheim a. Rh.

W. Prospekt über die Verwendung des Providial-Küchenmeisters liegt jeder Sendung bei.

Gut erhaltenes
Wein-Schlauchgeschirr
zu kaufen gesucht.

„Gasthaus zur Glocke“,
Eltville a. Rh.

Schwarzer Muff,

(Persianer Pelz) ist im Triebwagen Mainz-Rüdesheim am Freitag abend, 2. März, liegen geblieben. Nachricht erbeten an

Frau Müller-Gastell,
„Villa Maria“, Eltville.

Gute Belohnung zugesichert.

Gesucht

wird zum 20. März ein jüngerer anständiger

Mädchen für Hausarbeit.
Näheres im Verlag d. Blatt.

Gebr. Piano

zu kaufen gesucht. Offert. erb. unt. **W. S. 300** an die Exped. dieses Blattes.

Wiesbadener Pädagogium,

Rheinbahnstr. 5 (in 11 Familien- pension im Hause des Direkt. besteht seit 18 J.). Im Einzel- und Gruppen-Unterricht bestmögliche Vorbereitung für alle Schul- u. Militärschul. Nachhilfe und Arbeitsst. für schwache Schüler sämtl. höheren Lehranstalten.

Schöne, geräumige
4 Zimmer-Wohnung
mit Küche und Zubehör preiswert zu vermieten.
Erbach-Rh., Hauptstr. 25.

Zu vermieten:

Die früher von Frau Franz Emmelhainz Ww. in Erbach, Hauptstraße 6, innegehabte **Wohnung** — Erdgeschoss — bestehend aus 4 schön. Zimmern, 2 Kammern, Küche, Garten, Wein Keller 8:8 M., Nebengebäude, großen Speicherräumen, ist zu vermieten. Die Räume werden **Sonntags** von Frau Hilsmann in Erbach, Rathausstraße 13, vorgezeigt.

Schöne 2-Zimmerwohnung

mit Mansarde und Zubehör vom 1. April zu vermieten. Näheres Lammstraße 9, Erbach (Rheingau).

Fredy

Zigaretten direkt in der Fabrik zu Fabrikpreisen:
1000 St. 1a 14.—
1000 Fredy-Zig. 1b 20.50
1000 Party Walden 3 25.—
1000 Deutsch. Sieg 1d 41.50

Verkauf auch in kleinen Quantitäten direkt in der

Zigarettenfabrik Fredy,

Berlin,

Friedrichstraße 89

Telephon: Zentrum 7437.

Bei Händler

Gregor Dillmann in Geisenheim

sind zu haben:

gefägte Kyanif. Pfähle 1a.,

gefägte imprägn. Pfähle,

gerissene imprägn. Pfähle

1a. trodene Ware.

Kyanif. Weinbergstüdel,

1,50, 1,75, 2 Meter Länge,

kyanifizierte und imprägn.

Daumstüben

von 2,50 Meter Länge

in verschiedenen Dimensionen,

imprägn. und kyanifizierte

Pföcke,

von 2, 2,50—3 Meter Länge,

am Kopf 5—12 cm.,

eine Partie eichene Pfähle,

geschnittene tannene

Schwarten etc.

Wer jetzt kauft tut gut!!!

Such-Roks

kauft jedes Quantum

A. Lange, Deßlich.

Preislisten, Fakturen

liefert Adam Etienne, Deßlich.

Verloren

am Sonntag, den 11. März, in Rüdesheim, Wege vom Landratsamt zum Bahnhof

eine goldene Damast-

Gegen Erstattung der Kosten und entsprechenden Versicherung abzugeben.

Eltville a. Rh., Deßlich.

Eichene u. Kyanif. Weinberg-

Stüdel zu Draht-

Bohnenstangen

in allen Größen

Daumstüben

2—4 Meter lang, tro-

den und imprägniert,

sowie gerollte Stüdel

kleinere Sorten **Birk-**

Stückholz

in allen Dimensionen

Gg. Jos. Fried-

Polzgeschäft, Tel.

Deßlich, Landrats-

amt.

Arbeiterinn

für Akkordarbeiten ge-

Jean Müller,

Elektronische An-

Eltville am Rhe-

Braver Jung

kann die Schlosserei

Vergütung wird gewährt

Näheres im Verlag d.

Habe fortwährend

Oldenb. Ferk

zu verkaufen.

Wih. Sudhoff, Wies-

Johannisbergerstr.

Eine junge

Holländer K

(Fahrluh), welche in 14

kalb, zu verkaufen.

Winkel, Schmittmeyer

2 junge schwere Simmentaler

Fahrküh

1 schöner Simmentaler

Zuchtbull

17 Monate alt und 2

Läuferfische

zu verkaufen.

Klingermühle, Post

Schöne junge

Fahrküh,

welche zum dritten Mal

sowie ein 3/4-jähriges

Zuchtrind

zu verkaufen.

Georg Leis, Hallgamm

Eine trachtige

Ziege

zu verkaufen.

Ludwig Engers,

Mittelheim, Schulstraße

Evangelische Kirchen-Gemeinde

des oberen Rheingaus

Sonntag, den 11. März

10 Uhr vorm.: Gottesdien-

st in der Pfarrkirche zu El-

11 Uhr vorm.: Christen-

der weibl. Jugend.

Mittwoch, den 14. März

8 Uhr abends: Passions-

dacht und hl. Abendmahl

der Christuskapelle zu El-

Evangelische Kirchen-Gemeinde

Deßlich.

Sonntag, den 11. März

9 Uhr vorm.: Gottesdien-

st in Eltville.

Mittwoch, den 14. März

8 Uhr nachm.: Passions-

dacht im Betstuhl zu Deßlich.